

ständig geplant ist und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.

- 4.2 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- 4.3 Die sächlichen und personellen Folgekosten sind vom Träger zu bestreiten.
- 4.4 Die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben sind nur die unerlässlichen sächlichen und personellen Aufwendungen, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.
- 4.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für
- Mitgliederversammlungen,
 - Vorstandssitzungen,
 - Preis- und Antrittsgelder bei Veranstaltungen sowie das Bestreiten von Repräsentationsausgaben,
 - Bekleidung (z.B. T-Shirts zu Werbezwecken).
- 4.6 Eine Eigenbeteiligung (Eigenleistung und Eigenmittel) kann auch durch unbare Eigenleistungen ehrenamtlich Tätiger des antragstellenden Vereins bis zu einer Höhe von 70 Prozent des Aufwandes nachgewiesen werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmen ergeben würde. Dabei ist die unbare Eigenleistung mit 10 Euro pro Stunde zu bewerten. Eigenmittel des Antragstellers sind die vom Antragsteller auf die Zuwendung zu bringenden Mittel.

5 Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendungen werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Projektförderung gewährt.
- 5.2 Maßnahmen nach Ziffer 2.1 a werden im Wege der Anteilfinanzierung unterstützt. Eine Förderung ist bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Die Bagatellgrenze beträgt 5.000 Euro.
- 5.3 Maßnahmen nach Ziffer 2.1 b werden im Wege der Festbetragsfinanzierung bei mindestens zehn Teilnehmenden bis zu einer Höhe von 5.000 Euro unterstützt.
- 5.4 Maßnahmen nach Ziffer 2.1 c werden aufgrund des besonderen Landesinteresses im Wege der Vollfinanzierung unterstützt. Über die Höhe der Förderung entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Maßnahmen nach Ziffer 2.1 d werden im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten unterstützt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Erleichterungen gemäß Anlage 5 zu Nummer 13 VV-K zu § 44 LHO bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen finden Anwendung.

- 6.2 In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

7 Verfahren

- 7.1 Anträge auf Zuwendungen sind an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, IV PSL/IV PSL 1, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, bis zum 30. Juni 2021 für das Jahr 2021 und bis zum 30. Juni 2022 für das Jahr 2022 schriftlich zu stellen. Hierfür ist das Antragsformular zu verwenden, das im MILIG unter der Telefonnummer (0431) 9 88-30 94 angefordert werden kann.

- 7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 565

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur energetischen Optimierung öffentlicher Infrastruktur im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung (Nachhaltige Stadtentwicklung – die energieeffiziente Stadt)*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 15. April 2021 – IV 511 –

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur energetischen Optimierung öffentlicher Infrastruktur im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung (Nachhaltige Stadtentwicklung – die energieeffiziente Stadt) vom 19. Oktober 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 994) wird wie folgt geändert: Ziffer 7.6 erhält folgende Fassung:

„7.6 Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH).“

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 567

*) Ändert Bek. vom 19. Oktober 2016, Gl.Nr. 6601.45